

**Statuten  
des Vereins TaPatate!  
vom 22.10.2017 (Stand am 10.04.2023)  
(Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)**

## **Name und Sitz**

### **Art. 1**

Unter dem Namen TaPatate! besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### **Art. 2**

Der Sitz des Vereins befindet sich in Wallenbuch.

## **Zwecke**

### **Art. 3**

Zwecke des Vereins:

- Gestaltung einer tatkräftigen, nachhaltigen Vertragslandwirtschaft;
- gemeinsame und unabhängige Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Fläche;
- KonsumentInnen und ProduzentInnen näher zusammenbringen;
- Förderung saisonaler und regionaler landwirtschaftlicher Produktion, mit kurzen Verkehrswegen;
- Nutzung und Pflege des Bodens und der Natur, welche uns ernähren;
- faire Aufteilung von Aufwand, Kosten und Ertrag;
- Teilen von gemeinsamen kulturellen und gesellschaftlichen Interessen.

## **Organisation**

### **Art. 4**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

### **Art. 5**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Darlehen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

### **Art. 6**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 7**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

### **Art. 8**

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes/ Newsletter für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

### **Art. 9**

Ausgaben, die bei Mitgliedern im Rahmen ihres persönlichen Engagements für den Verein anfallen, werden nur gegen Quittung zurückerstattet.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 10**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 3 genannten Zwecke des Vereins haben.

### **Art. 11**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **Art. 12**

Die Mietgliedschaft wird mit mindestens einem Anteilschein à CHF 250.- erworben (einmaliger Mitgliederbeitrag).

### **Art. 13**

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der erworbenen Anteilscheine.

### **Art. 14**

Die Mitglieder können an den Generalversammlungen teilnehmen und mitreden. Es ist erwünscht, dass die Mitglieder aktiv die Planung der Vereinstätigkeit an der Generalversammlung mitgestalten.

Ideen und Anregungen werden während des gesamten Vereinsjahres gerne vom Vorstand entgegengenommen und durch eine jährliche Umfrage eingeholt.

### **Art. 15<sup>1</sup>**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt.

Ein Austritt ist für passive Mitglieder (Mitglieder, die kein Abonnement erworben haben) jederzeit möglich. Für aktive Mitglieder (Mitglieder, die ein Abonnement erworben haben) ist ein Austritt jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist möglich. Das Geschäftsjahr endet am 31. März (vgl. Art. 7). Spätester Termin für eine Kündigung ist somit der 30. November. Falls die Finanzlage es ermöglicht, werden die Anteilscheine beim Austritt zinslos zurückgezahlt.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Der Vorstand beschliesst den Ausschluss. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

## **Generalversammlung**

### **Art. 16**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### **Art. 17**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### **Art. 18<sup>1</sup>**

Eine ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen und findet spätestens vor dem 31. März statt.

